

Richtlinien für die Entschädigung von Seelsorgeaushilfen in der Bistumsregion St. Viktor

Empfehlungen der Bistumsregionalleitung St. Viktor des Bistums Basel und des Katholischen Kirchenrats des Kantons Thurgau – in Absprache mit den Leitungen der Pastoralräume in der Bistumsregion St. Viktor und mit den Exekutiven der Kantonalkirchen Luzern, Schaffhausen und Zug.

Gemeindegottesdienste (Eucharistiefeier oder Wortgottesdienst)

ein Sonntagsgottesdienst mit Predigt	CHF	300.00
zwei Sonntagsgottesdienste mit Predigt	CHF	390.00
drei Sonntagsgottesdienste mit Predigt	CHF	480.00
Sonntagsgottesdienst (ohne Predigt)	CHF	90.00
Werktagsgottesdienst	CHF	80.00
Spezialgottesdienst (z. B. Bussgottesdienst, Firmung)	CHF	350.00

Kasualien (Amtshandlungen aus besonderem Anlass)

Taufe mit Vorbereitung	CHF	150.00
Taufe ohne Vorbereitung	CHF	80.00
Trauung mit Vorbereitung	CHF	400.00
Begräbnis- oder Trauerfeier mit Vorbereitung	CHF	400.00
Eucharistievorsitz bei Trauung oder Begräbnis (ohne Predigt)	CHF	90.00

Seelsorgedienste

Beichthören	CHF	80.00 / Std.
Krankensalbung	CHF	80.00 / Std.
Treffen des Firmspenders mit Firmlingen	CHF	150.00

Reisespesen

Reisespesen ab Wohnort und zurück sind gemäss Spesenreglement der Landeskirche zu vergüten.

ÖV: ½ Fahrpreis 2. Kl.
Auto: 0.70/km

Erläuterungen

1. Bei den vorstehenden Entschädigungsansätzen handelt es sich um Empfehlungen. Sie entsprechen den Vorschlägen der Bistumsregionalleitung St. Viktor und der Leitungen der Pastoralräume in der Bistumsregion St. Viktor, um die Ansätze kantonsübergreifend zu vereinheitlichen. Die Beachtung der empfohlenen Ansätze gibt den Auftragnehmern eine Sicherheit bezüglich der zu erwartenden Entschädigung.
2. Die Richtlinien sind für jene Seelsorgeaushilfen gedacht, die in der betreffenden Kirchgemeinde keine feste Anstellung haben. Ferien- und Feiertage sowie Anteil eines 13. Monatslohns sind im Entschädigungsansatz enthalten, bzw. werden nicht abgegolten. Hingegen werden bei jeder Entschädigung die obligatorischen Sozialversicherungen abgerechnet (AHV/ALV/UVG; Ausnahmen AHV/ALV gem. Ziffer 4 und 5).
3. Wird eine bestimmte Person regelmässig für Seelsorgeaushilfen in Anspruch genommen, so ist eine teilzeitliche Anstellung oder eine Anstellung nach Aufwand vorzusehen. Damit werden eine angemessene Entschädigung einschliesslich der Sozial- und Unfallversicherungen und der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gewährleistet.
4. Für Aushilfen unter 64/65 Jahren: Verdient eine Aushilfe bei einer Kirchgemeinde nicht mehr als CHF 2'300 im Kalenderjahr, rechnet der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge nur dann ab, wenn die Aushilfsperson dies ausdrücklich wünscht.
5. Für Aushilfen über 64/65 Jahren: Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters ist der nicht AHV-pflichtige Freibetrag zu beachten (aktuell CHF 1'400 im Monat oder CHF 16'800 im Jahr).

Die Richtlinien sollen ab 2020 Beachtung finden; sie ersetzen jene vom Juli 2007.

Luzern und Weinfelden, 5. Februar 2020

Bischofsvikariat St. Viktor

Der Bischofsvikar:

Hanspeter Wasmer

Katholischer Kirchenrat des Kantons Thurgau

Der Präsident:

Cyrell Bischof

Der Generalsekretär:

Urs Brosi